

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Friedrichsthal für den Doppelhaushalt 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 87 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat am 28. April 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	342.970		17.023.310	17.366.280
die Aufwendungen		176.931	17.685.270	17.508.339
der Saldo der Erträge und Aufwendungen		519.901	- 661.960	- 142.059
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	357.500		326.390	683.890
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	552.900		361.670	914.570
der Saldo aus Investitionstätigkeit	- 195.400		- 35.280	- 230.680
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	193.300		139.480	332.780
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	485.761		411.110	896.871
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 292.461		- 271.630	- 564.091

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe

von	35.280 €
auf	230.680 €

neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

#### **§ 5**

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist daher nicht möglich.

#### **§ 6**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### **§ 7**

Es gilt der vom Stadtrat am 28.04.2021 beschlossene Stellenplan.

Friedrichsthal, den 28. April 2021  
*C. Jung*  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 2 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Friedrichsthal genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 230.680,-- €.

Meine am 21.08.2020 für das Jahr 2021 erteilte Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen wird hiermit aufgehoben.

St. Ingbert, 31. August 2021  
Im Auftrag  
Thomas Frey“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13. bis 30. September 2021 im Rathaus, Zimmer 220, öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Friedrichsthal, den 06. September 2021  
*C. Jung*  
Bürgermeister